

79. 1. Ist ein als Realvertrag abgeschlossenes Darlehensgeschäft gemäß § 139 BGB. als nichtig anzusehen, wenn eine zur Sicherheit des Darlehens erfolgte Pfandbestellung nichtig ist?

2. Kann ein Bürge, der als Vertreter einer juristischen Person zur Bestellung eines Pfandrechts für eine Darlehensschuld verpflichtet war, bei Nichtigkeit der Pfandbestellung die Nichtigkeit der Bürgschaft aus § 139 BGB. herleiten?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1915 i. S. W. (Bekl.) w. L. (Pl.).  
Rep. VI 593/14.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Laut notariellen Vertrags vom 10. Oktober 1911 hat die Klägerin der Gewerkschaft Prinzess Ilse in Berlin-Gotha, die eine in Rumänien liegende Petroleumgrube besaß, ein Darlehn von 18800  $\mathcal{M}$  gewährt, das spätestens am 10. Oktober 1912 in Höhe von 22000  $\mathcal{M}$  zurückgezahlt werden sollte. Zur Sicherheit für die Forderung wurden der Klägerin mehrere auf der Grube befindliche Gegenstände (der sog. „Bohrpark“) verpfändet; außerdem übernahmen die drei Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft Prinzess Ilse, darunter der Beklagte, die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Darlehenssumme von 22000  $\mathcal{M}$  in Höhe je eines Drittels dieses Betrags, wobei die Klägerin dem Beklagten gegenüber die Verpflichtung einging, sich zunächst aus den ihr verpfändeten Gegenständen zu befriedigen und den daraus erzielten Erlös auf den vom Beklagten zu leistenden Betrag zu verrechnen.

Unter der Behauptung, daß das bestellte Pfandrecht an dem sog. Bohrpark nicht entstanden sei und die Gewerkschaft nicht mehr bestehe, jedenfalls vermögenslos sei, hat die Klägerin Klage mit dem Antrag erhoben, den Beklagten zur Zahlung von 7333,33  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte, der geltend macht, der Vertrag vom 10. Oktober 1911 sei wegen Nichtigkeit der Pfandbestellung oder jedenfalls wegen Wuchers nichtig, hat die Abweisung der Klage beantragt. Die Vorinstanzen verurteilten den Beklagten gemäß dem Klageantrage. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Die Rüge einer Verletzung des § 139 BGB. kommt nach doppelter Richtung hin in Betracht.

a) Einmal macht der Beklagte geltend, die von ihm übernommene Bürgschaft sei nichtig; denn die Hauptverbindlichkeit, nämlich das Darlehensgeschäft, sei nichtig, da das der Klägerin zur Sicherheit ihrer Darlehensforderung in erster Linie bestellte Pfandrecht nicht rechtsverbindlich sei.

Nichtig ist zwar, daß unter den Parteien Einverständnis über die Nichtigkeit der Pfandbestellung besteht, die offenbar darauf beruht, daß eine Übergabe der zum Pfande bestellten Gegenstände an die Klägerin, als Pfandgläubigerin, nicht stattgefunden hat. Daraus ist aber keineswegs die Nichtigkeit des Hauptgeschäfts zu folgern; es muß vielmehr angenommen werden, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden, nämlich der Klägerin als Darlehensgeberin und der Gewerkschaft Prinzess Ilse als Darlehensnehmerin, die Nichtigkeit der Pfandbestellung auf die Gültigkeit des Darlehensgeschäfts einflußlos ist. Es handelt sich hier nämlich nicht um ein Darlehensversprechen, sondern um ein durch Hingabe des Darlehensbetrags seitens der Klägerin an die Darlehensnehmerin abgeschlossenes Rechtsgeschäft, also um einen sog. Realvertrag. Dieser wurde endgültig durch Hingabe der Darlehenssumme und durch deren Empfangnahme abgeschlossen, seine Gültigkeit konnte also durch eine zur Sicherung der Darlehensgeberin daneben abgeschlossene Pfandbestellung nicht mehr in Frage gestellt werden. Insofern entbehren das Darlehensgeschäft und die Pfandbestellung schon der zur Anwendung des § 139 BGB. erforderlichen Einheitlichkeit.

Schließen schon diese Erwägungen die Anwendung des § 139 BGB. auf einen Fall wie den vorliegenden aus, so kommt weiter in Betracht, daß, selbst wenn man auch den § 139 BGB. an und für sich für anwendbar erachten wollte, doch, wie ohne weiteres auf der Hand liegt, sowohl vom Standpunkte der Darlehensgeberin, wie der Darlehensnehmerin anzunehmen ist, daß beide das Darlehensgeschäft auch ohne Rücksicht auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Pfandbestellung gewollt haben. Denn bei Anwendung der Auslegungsregel des § 139 BGB. ist davon auszugehen, daß der Richter ermitteln soll, was die Parteien verständigerweise gewollt haben können.

Geht man davon aus, so ist es ausgeschlossen, daß die Klägerin nicht auch bei Kenntnis von der Nichtigkeit der Pfandbestellung das Darlehensgeschäft gewollt haben sollte. Denn hatte sie einmal den Darlehensvertrag durch Hingabe der Darlehenssumme abgeschlossen, so kann sie verständigerweise auch nur ein Festhalten an den Bestimmungen des Darlehensvertrags ohne Rücksicht auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Pfandbestellung gewollt haben, d. h. die Gewährung der versprochenen Verzinsung, die Zahlung des vereinbarten Betrags und die Rückzahlung zur vereinbarten Zeit durch die Darlehensschuldnerin. Nähme man dagegen die Nichtigkeit des Darlehensgeschäfts wegen Ungültigkeit der Pfandbestellung an, so würde der Klägerin nur ein Bereicherungsanspruch, also nur ein Anspruch auf Rückgewähr des von ihr wirklich gezahlten Betrags von 18800 *M* zustehen und dies auch nur insoweit, als die Gewerkschaft Prinzess Ilse zur Zeit der Rückforderung noch um diesen Betrag bereichert war (§ 818 Abs. 3 BGB.). Daß aber die Klägerin auf die ihr zugesicherte Risikoprämie von 3200 *M* hätte verzichten wollen, weil und wenn die Pfandbestellung nichtig war, das kann verständigerweise um so weniger angenommen werden, als sie sich jene Prämie schon in der Annahme hat versprechen lassen, daß die Rückgabe der Darlehenssumme noch durch die Pfandbestellung gesichert war.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch vom Standpunkte der Darlehensnehmerin aus. Könnte diese überhaupt sich auf die Nichtigkeit der Pfandbestellung berufen, um die Anwendbarkeit des § 139 BGB. herbeizuführen, so kommt bei Zugrundelegung dieser Vorschrift in Betracht, daß die Darlehensschuldnerin als Pfandbestellerin an der Gültigkeit des Pfandrechts überhaupt kein Interesse hatte. Danach muß also angenommen werden, daß diese das Darlehensgeschäft auch ohne die Pfandbestellung, die ihr nur Pflichten auferlegte, unzweifelhaft abgeschlossen haben würde.

b) Hat somit das Berufungsgericht, wenn auch auf Grund anderer als der vorstehend erörterten Erwägungen, mit Recht die Nichtigkeit des Darlehensgeschäfts verneint, so ist es dem Beklagten auch verwehrt, sich auf die Vorschrift des § 139 BGB. zu berufen, um die Nichtigkeit seiner Bürgschaftserklärung darzutun.

Die Pfandbestellung ist zugunsten der Klägerin von den drei Vorstandsmitgliedern der Gewerkschaft Prinzess Ilse erklärt worden,

zu denen auch der Beklagte gehört. Angenommen, der Beklagte hätte für seine Person mit einem ihm gehörigen Gegenstande das Pfand bestellt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß er, um die Unverbindlichkeit seiner Bürgschaft darzutun, nicht hätte geltend machen können, die von ihm selbst erklärte Pfandbestellung entbehre der Rechtswirksamkeit. Ist dies richtig, so muß man auch die weitere Folgerung ziehen, daß da, wo eine Partei als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person gehandelt hat, es ihr verwehrt sein muß, die von ihr selbst in rechtsungültiger Weise vorgenommene Handlung zu ihrem eigenen Vorteil auszunutzen, um dadurch die Ungültigkeitserklärung eines anderen mit jenem ungültigen zusammenhängenden Geschäfts auf Grund des § 139 BGB. herbeizuführen. Im vorliegenden Falle war der Beklagte als Vorstandsmitglied der Gewerkschaft Prinzess Ilse verpflichtet, der Klägerin ein gültiges Pfandrecht an dem Bohrparke zu bestellen; hat er dies nicht getan, so kann er sich seiner in rechtsgültiger Form eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung nicht lediglich um deswillen entziehen, weil er es unterlassen hat, die Verpflichtung der von ihm mitvertretenen Gewerkschaft, der Klägerin ein gültiges Pfandrecht zu bestellen, seinerseits zu erfüllen. Einem solchem Versuche des Beklagten hat daher die Klägerin mit Recht den Einwand der Arglist entgegengesetzt (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 108 insbes. S. 120).<sup>1</sup> . . .